

führt, ein dritter aber, der ebenfalls damals zur Sprache kam, ist nicht erwähnt worden, nämlich die Beziehung auf das Gesetz vom 20. Octbr. 1834, nach welchem selbst Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht in der Privatwohnung der Patrimonialrichter sollen vorgenommen werden. Es würde schon in Vergleichung mit diesem Gesetze als eine große Folgewidrigkeit erscheinen, wenn wir nach einem Zeitraum weniger Jahre sogar gewisse gerichtliche Akte im Hause des Justizars vorzunehmen gestatten wollten. Ueberhaupt scheint es wohl nicht angemessen, in ein so spezielles Prozeßgesetz, wie dieses ist, ohne dringende Nothwendigkeit so vielfache Abweichungen von der allgemeinen Rechts- und Prozeßverfassung bringen zu wollen. Es ist dies gegen die allgemeinen Grundsätze der Gesetzgebungs-Politik, und besonders, wenn man sie anwendet auf dieses Gesetz, was vielleicht in kurzer Zeit manichfachen Modifikationen unterliegen dürfte. Was aber den hier in Frage stehenden Zusatz betrifft, so will ich nur noch darauf aufmerksam machen, daß die Ausführung desselben, selbst in der Beschränkung, wie ihn die Deputation beantragt hat, mehrfachen Schwierigkeiten unterliegen würde. Es heißt, es solle nur gestattet sein, wenn es die Parteien selbst wünschen, oder selbst ihre Zustimmung dazu geben. Wenn Beide sich freiwillig dazu melden, so hat es keine Schwierigkeit, aber ich sehe den Fall, es bringt der Kläger eine Klage an, er hat seinerseits den Wunsch, daß der Termin im Hause des Justizars abgehalten werden möchte. Nun ladet der Justiziar den Gegner vor, es ist aber noch nicht gewiß, ob der Beklagte die Zustimmung giebt; dieser kann außen bleiben, und so ist die richterliche Verfügung unnütz erlassen. Doch dies ist nur ein Nebengrund. Ich muß vornehmlich aus den übrigen angeführten Gründen der geehrten Kammer anrathen, diesen Vorschlag der Deputation nicht anzunehmen. Mit den übrigen zwei Vorschlägen ist die Regierung einverstanden.

Secr. Richter: Ich stimme dem bei, was der Abgeordnete Todt erwähnt hat, und finde mich noch besonders durch das, was der Königl. Commissair unter Beziehung auf die vorhandne gesetzliche Bestimmung erwähnt hat, dazu bewogen, dem Deputations-Gutachten bei c. die Zustimmung zu versagen. Da ich dem Stande der Patrimonialrichter angehöre, könnte mir der Antrag für meine Person eine Bequemlichkeit darbieten, ich finde ihn aber bedenklich; er scheint mir den Rechtsschutz nicht zu sichern und selbst das richterliche Ansehen schwächen zu können. Ich halte die Einrichtung für nothwendig, daß, so lange wir Einzel-Richter noch haben, auch die geringsten Streitgegenstände an Gerichtsstelle verhandelt werden. Bei Patrimonialgerichten sind stets Assessoren zugegen, sie bleiben den ganzen Tag anwesend und hören und sehen Alles mit an, was vorgeht; in dieser Einrichtung liegt eine Bürgschaft für die Richtigkeit der Justizverwaltung, die ich nicht gern vermissen möchte.

Vicepräsident D. Haase: Ich wollte mich nur mit wenigen Worten den Ansichten des Abg. Todt anschließen. Der Grund, welcher vom Referenten angegeben worden ist, daß

die Deputation diesen Vorschlag gemacht habe, um geringfügige Rechtsstreitigkeiten nicht zu vertheuern, scheint nicht durchzuschlagen, denn sonst müßte der Consequenz halber der ganze Prozeß, den wir hier berathen, in den Privatwohnungen der Gerichtsverwalter verhandelt werden. Sodann scheint mir aber auch der Fall, wo bei solchen geringfügigen Rechtsstreitigkeiten ein Anwalt zugezogen wird, eine Ausnahme von der Regel zu sein; eine Ausnahme kann jedoch nicht zur Regel erhoben werden. Ebenso muß ich dem beistimmen, was Secretair Richter gesagt hat; ich kann nicht wünschen, daß auf diese Weise die gerichtlichen Verhandlungen in den Privatwohnungen der Gerichtsverwalter abgemacht werden; dies würde aber gewiß geschehen. Dem Gerichtsverwalter würde dadurch allerdings eine an sich wünschenswerthe Bequemlichkeit verschafft werden, und die Parteien würden in der Regel jedesmal, wenn ihnen dazu der Vorschlag gemacht würde, darauf eingehen, und wenn er ihnen auch nicht gemacht würde, so würden sie in dem Glauben, dem Richter dadurch einen Gefallen zu thun, einen solchen Vorschlag dem Richter freiwillig machen. Diese Prozedur möchte doch zu Uebelständen führen und nicht anzuempfehlen sein.

Abg. Sachse: Ich muß mich gegen die Redaktionsveränderung erklären. Statt „bitten“ soll „beantragen“ gesetzt werden, weil der Bittende ein Recht auf Genehmigung des Gesuchs habe. Es sind deshalb die Worte „zu verlangen“ besonders herausgehoben worden, und es scheint also die Deputation einen Unterschied hier zwischen Bitte und Antrag zu machen. Ich finde dies darum nicht passend, weil es darauf hinausläuft, daß die Partei, welche beim Gericht Etwas sucht, ihm dies zu thun befehlen könne, was denn doch in der That das den Gerichten nöthige Ansehen nicht fördern heißt. Durch solche Erklärungen und Redaktionsveränderungen ist dem Staate nicht gedient, und die Motiven beweisen so viel, man könnte hiernach das Wort „Bittgesuch“ ganz aus dem Sprachgebrauch der Gerichte streichen.

Abg. v. Dieskau: Ich habe mich gegen das Deputations-Gutachten auf dieselbe gesetzliche Bestimmung beziehen wollen, welche von dem Königl. Commissair angeführt worden ist. Ich erkenne in dem Vorschlage der Deputation eine Exemption, welche den Patrimonialgerichts-Verwaltern gegen die gesetzliche Bestimmung zu Statten kommen soll; ich kann diese Exemption um deswillen nicht billigen, weil dadurch den Parteien großer Nachtheil zugefügt werden könnte; denn es würde leicht von den Patrimonialgerichts-Verwaltern ein Mißbrauch hinsichtlich der Veranlassung zu Compromissen der einzelnen Parteien begangen werden können. Ich bin ein Feind jeder Exemption, und besonders solcher, welche gesetzlichen Bestimmungen geradezu entgegenstreben. Ich pflichte übrigens dem bei, was der Abgeordnete Todt noch in dieser Hinsicht angeführt hat.

Abg. Utenstädt: Es scheint mir, daß man nicht genug Werth auf den Antrag der Deputation gelegt hat, welche will, daß diese Verhandlungen in der Privatwohnung nur in dem